

Schulze

SATZUNG

DES

F.D.P.-ORTSVERBANDES KÖNIGSWINTER

Inhaltsverzeichnis

S a t z u n g	<u>Seite</u>
I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Rechtsform	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
II. ÖRTSVERBANDSGRENZEN	2
§ 4 Ortsverbandsgebiet	2
§ 5 Unterteilung	3
III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES	3
§ 6 Organe des Ortsverbandes	3
§ 7 Der Ortsparteitag	3
§ 8 Teilnahme und Stimmrecht	4
§ 9 Geschäftsordnung des Ortsparteitages	4
§ 10 Der Ortsvorstand	5
§ 11 Einberufung des Ortsvorstandes	6
IV. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN	6
§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung	6
§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reserveliste	6
V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG	6
§ 14 Finanz- und Beitragswesen	6
§ 15 Landesverband und Ortsverbände	7
§ 16 Amtsdauer	7
§ 17 Satzung	7
§ 18 Inkrafttreten	8

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Zweck

Der Ortsverband Königswinter ist eine Gliederung des Kreisverbandes Rhein-Sieg der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

§ 2 - Rechtsform

Der Ortsverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverband Königswinter gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Stadt Königswinter ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 2 der Landessatzung bei einem Kreisverband erfaßt wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit vom Kreisvorstand bestimmt.

II. ORTSVERBANDSGRENZEN

§ 4 - Ortsverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt mit dem Gebiet der Stadt Königswinter.
- (2) Der Kreishauptausschuß des Kreisverbandes Rhein-Sieg kann andere Regelungen beschließen.

§ 5 - Unterteilung

Durch Beschluß des Vorstandes des Ortsverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. DIE ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 6 - Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. der Ortsparteitag
2. der Ortsvorstand

§ 7 - Der Ortsparteitag

(1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.

(2) Der ordentliche Ortsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muß durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 10 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Berechnung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

(4) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zum ordentlichen Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden.

Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.

Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen.

Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(5) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes

2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
4. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 - 6 dieser Satzung,
5. die Wahl der Delegierten zum Kreishauptausschuß nach den näheren Bestimmungen der Kreissatzung,
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ihren Stellvertretern.

Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim.
Abschnitt III der GO zur Landessatzung gilt entsprechend.

- (6) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 - Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluß kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluß für den ganzen Parteitag gelten, so muß er in der Einladung mitgeteilt werden.
Durch Beschluß des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.
Durch Beschluß des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate rückständig sind.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 9 - Geschäftsordnung des Ortsparteitages

- (1) Ortsparteitage werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Bei Vorstandswahlen leitet ein vom Parteitag zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag.

- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluß des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird.
Die Feststellung der Beschlußfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 - Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Ortsvorsitzenden,
 2. zwei Stellvertretern,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Pressewart,
 6. vier Beisitzern sowie
 7. dem Vorsitzenden der F.D.P.-Ratsfraktion kraft Amtes.
- (2) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Ortsverbandsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Ortsvorstandes sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes.
- (5) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 11 - Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen.
Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muß die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE
WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 12 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 13 - Kandidatenaufstellung und
Wahl der Reservelisten

- (1) Der Ortsparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen.
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

V. FINANZORDNUNG,
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
SATZUNG

§ 14 - Finanz- und Beitragswesen

Die Vorschriften des Abschnitts VI "FINANZORDNUNG" der Rahmensatzung für Kreisverbände sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes Rhein-Sieg sind für den Ortsverband verbindliche, direkt oder analog anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 - Landesverband und Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 - Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 4 und 6 und die der Delegierten gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 5 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Ortsverbandes kann einen Mißtrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen, der auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden a.o. Ortsparteitag behandelt werden muß. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Mißtrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Mißtrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 - Satzung

Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes

Rhein-Sieg sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes Königswinter und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 1992 in Kraft.